

Berlin, den 31.01.2020

An das
Bundesverwaltungsgericht
Postfach 10 08 54
04008 Leipzig

Per FAX
03 41 / 2007 1000

In den Verwaltungsstreitsachen

Schulze ./ Bundesrepublik Deutschland,

wegen Verfügung vom 14.08.2017 zum Az. ÖSII3-20106/2#9 betreffs „linksunten.indymedia“

zu den Az. – **BVerwG 6 PKH 5.19 (4.19)** – sowie – **BVerwG 6 PKH 6.19** –

wird mitgeteilt und vorgetragen:

D. ASt.In war Teil der Öffentlichkeit der vorgestrigen mündlichen Verhandlungen zu den Az. – BVerwG 6 A 1.19 u. a. –.

Aufgrund von Verlauf und Inhalt der mündlichen Verhandlung sowie aufgrund des Inhaltes des gerichtlichen Entscheidungsergebnisses, möchte d. ASt.In betonen, daß sich *nicht nur* die Sprechposition, *sondern auch* die juristische Argumentationslinie d. ASt.In von der der vorgestrigen KlägerInnen grundlegend unterscheidet.

A. SPRECHPOSITION

1. Die vorgestrigen KlägerInnen traten auf als – vom BMI – zu Unrecht mit dem HerausgeberInnen-Kreis in Verbindung gebrachte Personen, die angeblich auch nicht wissen, welche Personen sie für eine Klage des herausgebenden Personenkreises gegen das Verbot ansprechen könnten.

D. ASt.In ist dagegen bekennende AutorIn und LeserIn von linksunten.indymedia – wenn auch nicht gerade der vom BMI inkriminierten Texte.

Überblick:

A. Sprechposition.....	1
B. juristische Argumentationslinie.....	3
<i>I. Inhalt der Verbots-Vfg.....</i>	<i>3</i>
<i>II. For the sake of argument: Selbst wenn der HerausgeberInnen-Kreis (und nicht das Medium) verboten worden wäre.....</i>	<i>7</i>
1. D. ASt.In beruft sich <i>nicht</i> auf § 10 TMG und andere juristischen Krücken.....	7
2. D. ASt.In beruft sich darauf, daß Nr. 3 und 4 der Verbots-Vfg. – strafbewehrte – Eingriffe in die Grundrecht d. ASt.In aus Art. 2 I; 5 I GG darstellen.....	9
3. D. ASt.In beruft sich darauf, daß von dem URL-Verwendung-Verbot (Nr. 4 der Verbots-Vfg.) auch Artikel d. ASt.In und die Seite zum Posten neuer-Artikel betroffen ist.....	11
5. Prüfprogramm.....	12

2. D. ASt.In verkennt freilich nicht, daß sich dieser Unterschied hinsichtlich der Sprechposition dadurch stark relativiert, daß das Gericht

- anscheinend – falls d. ASt.In richtig verstanden hat – die „Überzeugung“ (§ 108 I 1 VwGO) gewonnen hat, die vorgestrigen KlägerInnen seien – trotz ihres Bestreitens – Teil des HerausgeberInnen-Kreises von linksunten.indymedia gewesen

und

- *auf dieser Basis* die Klagebefugnis der vorgestrigen KlägerInnen bejahte.

3. Wir scheinen es also in der gerichtlichen Sicht mit einem Unterschied zwischen

- – wenn auch bestreitenden – HerausgeberInnen *einerseits*

und

- einem/einer bekennenden AutorIn und LeserIn *andererseits*

zu tun zu haben. Dieser Unterschied ist nicht groß; umso größer ist freilich der Unterschied hinsichtlich der juristischen Argumentationslinie.

B. JURISTISCHE ARGUMENTATIONSLINIE

I. Inhalt der Verbots-Vfg.

1. Die vorgestrige mündliche Verhandlung fand auf der Grundlage der – von Parteien und Gericht geteilten – Auffassung statt, es sei *der HerausgeberInnen-Kreis* bzw. *BetreiberInnen-Kreis* von linksunten.indymedia verboten worden.

2. Diese Auffassung ist freilich, wie d. ASt.In mit Beweisunterlagen vom 31.12.2019 ausführlich unter Beweis gestellt hat, unzutreffend.

a) *Nirgends* in der Verbotsverfügung – und zwar weder im verfügenden noch im begründenden Teil – ist davon die Rede, es werde der HerausgeberInnen- oder BetreiberInnen-Kreis von linksunten.indymedia verboten.

Vielmehr ist dort von einem Verbot von linksunten.indymedia *selbst* die Rede, wobei linksunten.indymedia selbst – absurderweise – als „Verein“ charakterisiert wurde. Die Verbots-Vfg. beruht auf einer – absurden – Gleichsetzung von Medium und „Verein“.

Diese objektive Realität entsprach auch der subjektiven Sichtweise des Innenministeriums der künftigen Beklagten am Verbotstag (wie ebenfalls bereits am 31.12.2019 unter Beweise gestellt). In der (die Bekanntmachung des Verbots begleitenden) Pressemitteilung des BMI hieß es – wie bereits mehrfach in vorhergehenden Schriftsätzen zitiert –:

„Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière hat heute die linksextremistische Internetplattform ‚linksunten.indymedia‘ auf Grundlage des Vereinsgesetzes verboten und aufgelöst.“¹

¹ <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2017/08/vereinsverbot.html>.

Es wurde also die „Internetplattform ‚linksunten.indymedia‘“ verboten und aufgelöst – wobei sich die Absurdität des Tuns des Innenministeriums der künftigen Beklagten daran zeigt, daß es zwar ohne weiteres möglich – aber rechtswidrig (Art. 5 I 3 GG) – ist, internet-Plattformen zu verbieten, aber schleierhaft bleibt, was sich das Innenministerium der künftigen Beklagten unter der ‚Auflösung einer internet-Plattform‘ vorgestellt haben mag. Auflösbar dürften – im vorliegenden Kontext – in der Tat nur Personenkreise sein. Und der linksunten.indymedia herausgebende Personenkreis (der – wie ebenfalls bereits mehrfach vorgetragen und unter Beweis gestellt – IMC linksunten hieß [siehe sogleich noch einmal sub 3.]) scheint sich ja auch in der Tat – vor lauter Schreck über die absurde Verfügung des Innenministeriums der künftigen Beklagten – selbst aufgelöst zu haben.

b) In Bezug auf den objektiven Inhalt der Verbots-Vfg. ist ein weiteres Mal auf den Wortlaut-Unterschied zwischen dem DevSol- und dem *linksunten*-Verbot hinzuweisen:

- Im Falle von DevSol wurde in der Tat ein Personenkreis verboten und diesem wiederum die publizistische Betätigung untersagt.

Wortlaut:

„1. Die Tätigkeit der ‚Devrimci Sol (Revolutionäre Linke)‘ einschließlich ihrer Teilorganisationen ‚HALK DER (Volksvereine)‘ läuft den Strafgesetzen zuwider.
 2. Die ‚Devrimci Sol (Revolutionäre Linke)‘ einschließlich ihrer Teilorganisationen ‚HALK DER (Volksvereine)‘ ist verboten. Sie wird aufgelöst.
 3. Der ‚Devrimci Sol (Revolutionäre Linke)‘ einschließlich ihrer Teilorganisationen ‚HALK DER (Volksvereine)‘ ist jede Tätigkeit, insbesondere die Herstellung und der Vertrieb von Druckerzeugnissen sowie die Bildung von Ersatzorganisationen untersagt.“²

- Im Falle *linksunten* wurde dagegen – wenn auch unter der Falschbezeichnung „Verein“ – das herausgegebene Medium selbst sowie *der Allgemeinheit* die Verwendung des URL verboten.

² zit. n. BVerwG, Urt. v. 11.10.1988 zum Az.: 1 A 14.83, Tz. 1; <https://research.wolterskluwer-online.de/document/584a78bd-99f0-4755-8830-2690de2d0e16>.

Wortlaut:

- „1. Der Verein ‚linksunten.indymedia‘ läuft nach Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider und richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung.
2. Der Verein ‚linksunten.indymedia‘ ist verboten und wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, die unter der URL <https://linksunten.indymedia.org> sowie die im Tor-Netzwerk unter der Adresse <http://fhcnogcfx4zcg2e7.onion> abrufbare Internetseite des Vereins, einschließlich deren Bereitstellung und Hosting, zu betreiben und weiter zu verwenden.“

In Nr. 3 der Vfg. ist zwar – kruderweise – von „Internetseite des Vereins“ die Rede, aber es wird dort nicht – wie im Falle DevSol³ – gesagt, daß ausschließlich dem verbotenen Verein die Verwendung der fraglichen URL verboten wird. Vielmehr ist dieses Verbot gegenüber der Allgemeinheit ausgesprochen, wie sich

- sowohl an der unpersönlichen Formulierung „*Es ist verboten*“
- als auch daran zeigt, daß auch das Hosting in das URL-Verwendungsverbot eingeschlossen wird.

Hoster der fraglichen Webseite war aber nicht das IMC linksunten, sondern das französische Unternehmen OVH.

Beweis:

„Bislang wurde die Seite beim französischen Provider OVH betrieben, [...]“

<https://www.fr.de/politik/laest-sich-indymedia-einfach-abschalten-11024094.html>

„Die Webseite liegt unter anderem auf einem Server des französischen Providers OVH, [...]“

<https://www.golem.de/news/linksextremismus-innenminister-macht-linksunten-indymedia-dicht-1708-129678.html>

„Die Webseite ist eine Subdomain von indymedia.org und wurde bislang beim französischen Provider OVH gehostet.“

<https://netzpolitik.org/2017/durchsuchungen-wegen-linksunten-doch-keine-waffen-bei-journalisten-gefunden/>

c) Wie bereits hier – und auch in früheren Schriftsätzen – mehrfach gesagt, hieß der HerausgeberInnen-Kreis des Mediums linksunten.indymedia nicht ebenfalls

³ Dort – zeitgemäß – noch in Bezug auf „Herstellung und der Vertrieb von Druckerzeugnissen“.

„linksunten.indymedia“, sondern „IMC linksunten“ – wie sich aus der Verbots-Vfg. selbst ergibt:

- S. 11: „offizielle[r] ‚linksunten.indymedia‘-Account ‚IMC Linksunten‘“
- S. 47: „offizielle[r] ‚linksunten.indymedia‘-Media-Account ‚IMC linksunten‘“);
- vgl.
<https://web.archive.org/web/20151002110135/https://linksunten.indymedia.org/de/node/362>.

Das kann ja wohl nur heißen, daß auch dem BMI *klar ist*, daß die InhaberInnen dieses Accounts nicht – wie das Medium „linksunten.indymedia“ (das soll aber der Name des verbotenen ‚Vereins‘ gewesen sein!), sondern vielmehr „IMC linksunten“ heißen.

Also:

- Das Medium hieß „linksunten.indymedia“ – und Medien sind definitiv *keine* Vereine.
- Der HerausgeberInnen-Kreis hieß dagegen „IMC linksunten“ (und nicht ebenfalls „linksunten.indymedia“) – wurde aber (mangels Nennung im verfügbaren Teil der Verbots-Vfg.) *gar nicht* verboten.

d) Folglich hätte also die Verbots-Vfg., damit sie zumindest der Absurdität entbehrt, wie folgt lauten müssen:

- „1. Der Verein ‚IMC linksunten‘ läuft nach Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider und richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung.
2. Der Verein ‚IMC linksunten‘ ist verboten und wird aufgelöst.
3. Dem Verein ‚IMC linksunten‘ ist damit auch verboten, die unter der URL <https://linksunten.indymedia.org> sowie die im Tor-Netzwerk unter der Adresse <http://fhcnogcfx4zcg2e7.onion> abrufbare Internetseite des Vereins verwenden. Es ist Dritten verboten, diesen Verein zu unterstützen; dies gilt insbesondere auch für Unterstützung in Form von Bereitstellung und Hosting der genannten internet-Seite.“

e) Zwar steht es dem Innenministerium der künftigen Beklagten frei, seine Verfügung im laufenden Verfahren nachzubessern. Das müßte das BMI dann aber auch

tun – sowie zustellen und bekannt machen. Nur existiert das IMC linksunten heute gar nicht mehr, da es sich vor lauter Schreck selbst aufgelöst hat.

Unzulässig ist dagegen, den objektiven Inhalt der Verbots-Vfg. in einen ganz anderen Inhalt (Verbot des Hg.Innen-Kreises statt Verbot des Mediums selbst) umzudeuten, denn § 43 I 2 VwVfG bestimmt:

„Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird.“

g) Es dürfte unstrittig sein, daß das objektiv verfügte Verbot der internet-Zeitung linksunten.indymedia rechtswidrig ist, denn in diesem Fall ist Art. 5 I, II GG die allein einschlägige Verfassungsnorm und nicht Art. 9 I, II GG⁴ – daher die wiederholt (und auch in der mündlichen Verhandlung am Mittwoch⁵) vorgetragene kontrafaktische These des Verfahrensvertreters der künftigen Beklagten, es sei gar kein Medium verboten worden.

II. For the sake of argument: Selbst wenn der HerausgeberInnen-Kreis (und nicht das Medium) verboten worden wäre

Selbst wenn wir von der – vorgestern von den Prozeßparteien und Gericht geteilten – Annahme ausgehen, es sei der HerausgeberInnen-Kreis und nicht das Medium verboten worden, so unterscheidet sich dennoch die juristische Argumentation d. hiesigen ASt.In und die der vorgestrigen KlägerInnen signifikant.

1. D. ASt.In beruft sich nicht auf § 10 TMG und andere juristischen Krücken

Zunächst einmal und nur am Rande: D. ASt.In unterläuft die – den vorgestrigen KlägerInnen mehrfach unterlaufene – Verwechslung von § 59 RStV und TMG nicht.

Weder ist das TMG die Rechtsgrundlage des § 59 RStV (diese Rechtsgrundlage ist vielmehr die grundgesetzliche Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern),

⁴ Des weiteren ist d. ASt.In zweifelsohne auch TrägerIn der Grundrechte aus Art. 5 I 1, 2 GG – und zwar auch in Bezug auf die Wahl von linksunten.indymedia als Publikationsorgan und Informationsquelle (wie insb. im Schriftsatz vom 15./19.01.2020, Abschnitt D. dargestellt).

⁵ „Niemand – weder Ihre Mandanten noch andere – ist gehindert wieder so eine Seite einzurichten, wenn es nicht gerade eine Fortsetzung der verbotenen Vereinsaktivitäten ist.“

noch ist das TMG – in den von den vorgestrigen KlägerInnen vermutlich gemeinten TMG-Normen (sie wurden in der mündlichen Verhandlung ja nicht konkret benannt) – eine Eingriffsermächtigung, nach der in irgendeiner Weise verfahren werden könnte⁶. Diese Normen (insb. § 10 TMG) sind vielmehr ein Vor-Filter, der außerhalb des Bereichs der internet-Ökonomie bestehende Haftungen ausschließt (§ 10 Satz 1 TMG: „nicht verantwortlich“).

Davon abgesehen ist § 10 TMG für den vorliegenden Fall völlig belanglos. Denn § 10 Satz 1 TMG lautet vollständig:

„Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern

1. sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben und ihnen im Falle von Schadensersatzansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird, oder

2. sie unverzüglich tätig geworden sind, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben.“

Es geht also um Fälle, in denen „Diensteanbieter“ (vorliegend also: das IMC linksunten) „keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung“ haben. Aber selbstverständlich hatte das IMC linksunten – aufgrund seiner Moderationspraxis – Kenntnis von den – vom BMI als rechtswidrig inkriminierten „Handlung[en]“ (nämlich: Artikelveröffentlichungen) – wenn auch mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung zwischen Veröffentlichung und Moderation. Aber auf diese zeitliche Verzögerung kommt es vorliegend nicht an:

Das Haftungs-Privileg gem. § 10 TMG besteht nur *solange*, wie keine Kenntnis besteht. Wird Kenntnis erlangt – sei es durch eigenes Tun; sei durch Information seitens Dritter – so entfällt das Haftungs-Privileg der internet-Ökonomie – es sei denn, der

⁶ § 10 TMG statuiert kein(e) Verfahren, sondern ein *zusätzliches Tatbestandsmerkmal* (Kenntnis), das vorliegen muß, damit anderweitig statuierte Verfahren in Gang gesetzt werden und anderweitig statuierte Rechtsfolgen eintreten. Außerhalb des Anwendungsbereiches des TMG kommen diese Verfahren *schon* in Gang und die Rechtsfolgen *schon* zur Anwendung, *ohne* daß „Kenntnis“ der rechtswidrigen Handlung vorliegen muß.

§ 10 TMG ist also keine Eingriffsermächtigungsnorm, auf deren Grundlage etwas passieren könnte, sondern vielmehr eine Eingriffsermächtigungs-*Begrenzungs*-Norm.

„Diensteanbieter“ wird nach Kenntniserlangung „unverzüglich tätig“.

D. ASt.In beruft sich *nicht* auf solche juristischen Krücken, wie § 10 TMG eine in Bezug auf den vorliegenden Fall ist. – Worauf beruft sich d. ASt.In dann?

2. D. ASt.In beruft sich darauf, daß Nr. 3 und 4 der Verbots-Vfg. – strafbewehrte – Eingriffe in die Grundrechte d. ASt.In aus Art. 2 I; 5 I GG darstellen

a) Wie bereits mit früheren Schriftsätzen dargelegt,

- hat d. ASt.In die Absicht, das in der Verbots-Verfügung Abgebildete und als „Vereinskennzeichen“ Klassifizierte weiterhin zu verwenden

und

- wäre d. ASt.In (selbstverständlich: nicht alleine) bereit, im Falle eines Verbotes des IMC linksunten an Stelle des IMC linksunten die HerausgeberInnenschaft der internet-Zeitung linksunten.indymedia unter der URL <https://linksunten.indymedia.org> zu übernehmen
- und hat sich d. ASt.In bereits entschlossen, das Archiv von linksunten.indymedia – unter Verwendung des vermeintlichen „Vereinskennzeichens“ – zu spiegeln und diesen Entschluß auch bereits in die Tat umgesetzt.

All dies fällt zweifelsohne unter die Bestimmungen von Nr. 3 und 4 der *linksunten*-Verbots-Vfg. vom 14.08.2017; und ebenso ohne Zweifel stellen diese Bestimmungen Eingriffe in die Grundrechte aus Art. 2 I; 5 I GG d. ASt.In dar.

Rechtmäßig wären diese Eingriffe dann, wenn sie von den Schranken des Art. 2 I; 5 II GG gedeckt und mit dem Zensurverbot des Art. 5 I 3 GG vereinbar wären. D. ASt.In hat mit früheren Schriftsätzen und insb. in dem Verbots-Rücknahme-Antrag an das BMI vom

09.08.2019 ausführlich dargelegt, daß es an Deckung und Vereinbarkeit fehlt.

b) Selbst wenn es demgegenüber zulässig wäre, – wie es das Innenministerium der künftigen Beklagten versucht – die Schranke des Art. 9 II GG auf Art. 2 I; 5 II GG zu übertragen, so wäre das Verbot dennoch rechtswidrig. Denn, wie d. ASt.In ausführlich dargelegt hat,

- *liegt weder* das Tatbestandsmerkmal „Verein“ vor⁷ (s. insb. Antrag ans BMI, S. 11⁸ - 13⁹ und 48 - 56 sowie Beweisanträge vom 31.12.2019)
- *noch* sind die Verbotsgründe gegeben (s. insb. Antrag ans BMI, S. 58 - 75 sowie Nachtrag vom 06.11.2019).

Dabei ist zu betonen, daß d. ASt.In – anders als die vorgestrigen KlägerInnen – auf der Ebene der Tatbestandsmerkmale des § 2 VereinsG und der Auslegung des Begriffs „Vereinigung“ in Art. 9 II GG – und nicht mit vagen Erwägungen, die wie Ausflüchte wirken (s. noch einmal FN 7) – argumentiert:

- S. 50: „freiwillig“ (dürfte prinzipiell gegeben sein; fraglich ist aber, ob der Wille der Mitglieder *alle sieben* Tatbestandsmerkmale des § 2 I VereinsG umfaßte)
- S. 50 f.: „für längere Zeit“ (dürfte auch vorliegen, aber fraglich ist, ob sich die einzelnen Mitglieder wirklich für „längere Zeit“ ‚binden‘ / zusammenschließen wollten)
- S. 51 - 52: ‚Zusammenschluß‘ (notwendig ist eine präzise Abgrenzung zwischen *kollektiver Grundrechtsausübung von Individuen* und *Vereinstätigkeit* zu erarbeiten¹⁰)

7 Erschütternder Weise hatten die ProzeßvertreterInnen der KlägerInnen am Mittwoch zwar mit – vorwurfsvollem Tonfall – von „Vereins-Konstrukt“ gesprochen, aber – anders als d. ASt.In z.B. in dem Antrag ans BMI – gar nicht auf der Ebene der Tatbestandsmerkmale des § 2 VereinsG und/oder der Auslegung des Begriffs „Vereinigung“ in Art. 9 II GG argumentiert. Statt dessen wurde die – angesichts der Menge der moderierten Artikel und Kommentare – an den Haaren herbeigezogene Erwägung angestellt, der HerausgeberInnen-Kreis von linksunten.indymedia könne ja vielleicht von 2014 bis 2017 aus nur einer Person bestanden haben. – D. ASt.In legt darauf Wert, mit solchen Kapriolen, die sowohl dem mutmaßlichen juristischen als auch politischen Anliegen der KlägerInnen nur schaden, *nichts zu tun zu haben*. (Wenn wir davon ausgehen, daß die vorgestrigen KlägerInnen Klage erhoben hatten, um die Aufhebung des Verbotes zu erreichen, dann scheint ihnen ja etwas an linksunten.indymedia zu liegen – also sollten sie es unterlassen, das Medium als den Eskapismus einer Einzelperson darzustellen.)

8 „Eine Plattform – auch eine Internetplattform – ist aber kein Verein, sondern eben eine (Internet)plattform; allenfalls die BetreiberInnen einer solchen Plattform können ein Verein sein.“

9 „Indem das BMI nicht (nur) den HerausgeberInnenkreis, sondern (auch) die Plattform verbietet, versucht es verfassungswidrigerweise die Grundrechte aus Art. 5 I GG der Schranke des Art. 9 II GG, die in Wirklichkeit aber nur Art. 9 I GG betrifft, zu unterwerfen.“

10 Daran fehlt es bisher in Rechtsprechung und Literatur.

- S. 52 - 54: Unterwerfung (hier liegt zweifelsohne der **Haupteinwand** d. ASt.In gegen die These von der Vereinsförmigkeit¹¹)
- S. 54 - 55: Mindestmitgliederzahl und ‚Unterwerfung‘ unter eine organisierte Willensbildung
- S. 55 - 56: Mindestmitgliederzahl und grundgesetzlicher Vereinigungs-Begriff (Schnorr: keine Vereinsverbote gegen „Zwerggebilde [...], die ein vernünftig denkender Bürger gar nicht als Verein ansieht“).

3. D. ASt.In beruft sich darauf, daß von dem URL-Verwendungs-Verbot (Nr. 4 der Verbots-Vfg.) auch Artikel d. ASt.In und die Seite zum Posten neuer-Artikel betroffen ist

Des weiteren beruft sich d. ASt.In darauf, daß von dem Verbot der Verwendung der URL der Subdomain linksunten.indymedia.org *alle* Artikel betroffen sind – auch die Artikel d. ASt.In selbst – sowie die Seite zum Posten neuer Artikel.

Das Verbot der Zugänglichkeit der Artikel und das Verbot der Zugänglichkeit der Seite zum Posten neuer Artikel stellen zweifelsohne Eingriffe in Meinungsäußerungs- und -verbreitungsfreiheit der AutorInnen dar; das Verbot der Zugänglichkeit der Artikel außerdem einen Eingriff in die Informationsfreiheit der LeserInnen. Diese Freiheiten bestehen auch gerade in Bezug auf das Medium *linksunten*, denn die Informationsfreiheit und die Meinungsverbreitungsfreiheit schließen – wie mit Schriftsatz vom 15./19.01.2020, Abschnitt D. dargelegt – das Recht ein, auch die Informationsquelle bzw. das Publikationsorgan frei zu wählen.

Diese Eingriffe wären aber nur dann rechtmäßig, wenn sie in Bezug auf die jeweiligen Texte von den Schranken des Art. 5 II GG gedeckt wären. Dies ist aber in Be-

¹¹ S. 53 f.: „Von einer ‚Unterwerfung‘ unter eine kollektive Willensbildung kann nur gesprochen werden, wo

- nicht konsensdemokratisch, sondern mehrheitsdemokratisch oder autoritär entschieden wird und wo sich dann die minoritären Mitglieder der Mehrheit bzw. die allermeisten Mitglieder einer kleinen Führung unterwerfen bzw.
- wo nicht basis-, sondern repräsentativdemokratisch entschieden wird und die Repräsentierten sich den RepräsentantInnen unterwerfen.“

zug auf die Texte d. ASt.In und zahlreiche andere Artikel bei *linksunten* nicht der Fall.

Wiederum *for the sake of argument*: Selbst wenn – gem. der Vorstellung des Innenministeriums der künftigen Beklagten – die Schranke des Art. 9 II GG – in der vorliegenden Konstellation – auch auf Meinungsäußerungen von Nicht-Vereins-Mitgliedern und die Informationsfreiheit zu übertragen wäre, so würde daraus nur folgen, daß im Rahmen des Verfahrens zur von d. ASt.In beabsichtigten Klage überprüft werden müßte, ob die Tatbestandsmerkmale des Art. 9 II GG vorliegen. Wie schon gesagt bestreitet d. ASt.In – mit Argumenten! –, daß die Tatbestandsmerkmale des Art. 9 II GG vorliegen.

5. Prüfprogramm

Mag auch in Bezug auf Anfechtungsklagen gegen Vereinsverbote gesagt werden, daß deren Hauptbestimmungen nur die Vereine selbst (und nicht deren Mitgliedern¹² und schon gar nicht Nicht-Mitglieder) in eigenen Rechten verletzen können, so ist dies (diese Begrenzung) im vorliegenden Fall in Bezug auf die Nebenbestimmungen Nr. 3 und 4 nicht der Fall, wie bereits in den vorstehenden Abschnitt 2. und 3. gezeigt wurde.

Folglich kann sich im Rahmen des Verfahrens zur von d. ASt.In beabsichtigten Klage nicht darauf beschränkt werden, zu prüfen, ob der HerausgeberInnen-Kreis von *linksunten.indymedia* vereinsförmig organisiert war, sondern muß auch geprüft werden, ob die Tatbestandsmerkmale der Schranken der Art. 2 I und 5 II GG sowie ggf. auch der Schranke des Art. 9 II GG vorliegen.

¹² D. ASt.In ist allerdings – wie bereits bei früherer Gelegenheit ausgeführt – gegenteiliger Überzeugung. Es ist *gerade* das Recht „aller Deutschen“ (also nicht der Vereine, sondern der Vereinsmitglieder!) aus Art. 9 I GG, „Vereine und Gesellschaften zu bilden“, das durch ein Vereinsverbot, das von Art. 9 II GG *nicht* gedeckt ist, verletzt wird.

Da das Gericht am Mittwoch – bei der Bejahung der Klagebefugnis – davon ausging, die vorgestrigen KlägerInnen seien Mitglieder des vermeintlichen Vereins gewesen, hätte das Gericht auch prüfen müssen, ob die Tatbestandsmerkmale des Art. 9 II GG vorlagen, denn ein von Art. 9 II GG *nicht* gedecktes Vereinsverbot verletzt die vorgestrigen Klägerin in ihrem Recht, ebendiesen vermeintlichen Verein zu bilden.